

Aktenzeichen: 7 AZB 6/83

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat

Beschluß vom 30. Mai 1983

- 7 AZB 6/83 -

I. Arbeitsgericht Darmstadt

Urteil vom 5. August 1982

- 1 Ca 177/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Beschluß vom 26. Januar 1983

- 10 Sa 1254/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anwaltsverschulden bei Fristversäumnis

Gesetz:

ArbGG 1979 § 77, § 9 Abs. 5, § 66 Abs. 1; ZPO § 233,
§§ 577, 85 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 6/83

10 Sa 1254/82 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
30. Mai 1983 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 26. Januar 1983
- 10 Sa 1254/82 - wird kostenpflichtig
zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger einbehaltenen Lohn in Höhe von 603,07 DM auszuzahlen, und im Rahmen der Widerklage um Schadenersatzansprüche in Höhe von 34.557,48 DM, die der Beklagte gegen den Kläger geltend macht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Kläger auf die Widerklage hin verurteilt, 7.778,17 DM an den Beklagten zu zahlen, sowie die Widerklage im übrigen abgewiesen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist ausweislich des Eingangsstempels auf dem anwaltlichen Empfangsbekenntnis (Bl. 138 VorA) am 2. September 1982 in der Kanzlei des seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, des Rechtsanwalts M , eingegangen. Das Empfangsbekenntnis ist jedoch von Rechtsanwalt M nicht mehr unterzeichnet worden, vielmehr ist dieser nach Darstellung des Klägers am 3. September 1982 vorläufig festgenommen worden. Unterschrieben ist das Empfangsbekenntnis von Rechtsanwalt P , der nach Darstellung des Klägers am 6. September 1982 zum amtlichen Vertreter von Rechtsanwalt M bestellt worden ist, ohne daß indes angegeben wäre, an welchem Tag dieser unterschrieben hat.

Für den Kläger haben mit Schriftsatz vom 13. Oktober 1982 (Bl. 141 ff. VorA), beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 15. Oktober 1982, die Rechtsanwälte S und Mü Berufung unter Wiederholung der erstinstanzlichen Anträge eingelegt und diese zugleich begründet sowie gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der Beklagte hat beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, da dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entsprochen werden könne, hilfsweise, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist von dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten wie folgt begründet worden:

"Das erstinstanzliche Urteil des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 5. August 1982, mit dem die Klage abgewiesen und auf die Widerklage der Kläger zu einem Teilbetrag verurteilt wurde, wurde dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt M , am 2. September 1982 zugestellt.

Rechtsanwalt M wurde am 3.9.1982 vorläufig festgenommen. Seine Büroräume wurden durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt am 3. und 6.9.1982 durchsucht. Sämtliche Akten von Rechtsanwalt M wurden dabei durchgesehen und in der Praxis wieder ungeordnet deponiert.

Am 6. September 1982 wurde Rechtsanwalt Adalbert P , vom Landgerichts-
präsidenten in Darmstadt zum Vertreter des Rechtsanwalts M amtlich bestellt. Rechtsanwalt P ging diese Verfügung erst am 7. September 1982 zu.

Dem amtlich bestellten Vertreter, Rechtsanwalt P , ist die Akte dieses Rechtsstreites F ./. B erst am 19. September 1982 in seine Hände gegangen. In dem allgemeinen Durcheinander aufgrund der Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt in der Praxis des Rechtsanwalts M wurde eine Abschrift des erstinstanzlichen Urteils am 20.9.1982 dem Kläger versehentlich unter der früher zutreffenden Anschrift des Klägers, die auch noch im Urteilsrubrum enthalten war, in G , übersandt. Als der Irrtum hinsichtlich der Anschrift festgestellt wurde, wies Rechtsanwalt P mit Schreiben vom 27. September 1982 den Kläger auf die Berufungsfrist hin.

Unmittelbar nach Erhalt des Schreibens vom 27. September 1982 rief die Ehefrau des Klägers im Büro von Rechtsanwalt M an und bat eine damals bei diesem noch angestellte Auszubildende im 1. Lehrjahr um Einlegung der Berufung.

Ob die Mitteilung an Rechtsanwalt P weitergegeben wurde, kann heute nicht mehr geklärt werden. Die Angestellten von Rechtsanwalt M haben die Arbeitsverhältnisse im wesentlichen fristlos zum 20.9.1982 gekündigt. Jedenfalls wurde die Berufung im Trubel der Ereignisse nicht eingelegt. Dies wurde erst am 11.10.1982 durch eine telefonische Anfrage der Ehefrau des Klägers und Antragstellers bemerkt.

Angesichts der Tatsache, daß die Angestellten von Rechtsanwalt M fristlos gekündigt hatten und im Büro von Rechtsanwalt M ein heilloses Durcheinander herrschte, darüber hinaus der amtlich bestellte Vertreter, Rechtsanwalt P , in seiner eigenen Praxis durch eigene Arbeitsbelastung mehr als ausgelastet war, lag eine totale Überlastung des amtlich bestellten Vertreters vor. Das Versehen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Berufungseinlegung kann unter diesen besonderen Umständen nur als unverschuldet bewertet werden.

Dem unterzeichneten Anwalt wurden die Handakten des Rechtsanwalts M erst am 11.10.1982 unter Hinweis auf den Sachverhalt übermittelt.

Zur Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsgesuches beziehe ich mich auf die beigefügte eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts P ."

Die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts P vom 11. Oktober 1982 hat folgenden Wortlaut:

"Mit Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Darmstadt vom 6. September 1982, mir zugegangen am 7. September 1982, wurde ich zum Vertreter des Rechtsanwalts M amtlich bestellt.

In dem Rechtsstreit Friedolin F gegen Hugo B (Az.: 1 Ca 177/79 Arbeitsgericht Darmstadt wurde Herrn M das Urteil vom 5.8.1982 am 2.9.1982 zugestellt. Am 3.9.1982 fand eine vorläufige Festnahme des Rechtsanwalts M statt. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat am 3. und am 6.9.1982 die Geschäftsräume des Herrn M durchsucht. Dabei sind sämtliche Akten durchgesehen und ungeordnet wieder deponiert worden. Nach meiner Bestellung zum Vertreter ist mir diese Akte erst am 19.9.1982 zu Händen gekommen. Ich habe eine Abschrift des Urteils an Herrn F allerdings unter versehentlich falscher Anschrift übermittelt und, nachdem mir keine Stellungnahme zugegangen war, mit Schreiben vom 27.9.1982 auf die Berufungsfrist hingewiesen.

Wie mir durch eine, bei Herrn M damals noch angestellte Auszubildende bestätigt hat, hat Frau F unmittelbar nach Erhalt des Schreibens vom 27.9.1982 angerufen und um Einlegung der Berufung gebeten. Ob diese Mitteilung an mich weiter gegeben wurde, vermag nicht mehr nachvollzogen zu werden. Jedenfalls ist die Berufung nicht eingelegt worden. Im Trubel der Ereignisse - die Angestellten des Herrn M hatten im übrigen die Arbeitsverhältnisse fristlos zum 20.9.1982 gekündigt - ist das Versehen der fehlenden Berufungseinlegung nur zu verständlich."

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die beantragte Wiedereinsetzung nicht gewährt und dies im wesentlichen damit begründet, daß sich der Kläger das Verschulden des Rechtsanwalts P als des amtlich bestellten Vertreters seines Prozeßbevollmächtigten M zurechnen

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

lassen müsse, da dieser keine gezielten Maßnahmen zur Einhaltung der Berufungsfrist getroffen habe. Dementsprechend ist die Berufung des Klägers durch Beschluß als unzulässig verworfen worden.

Mit der zugelassenen Revisionsbeschwerde begehrt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Berufungsgerichts, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist und im übrigen die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revisionsbeschwerde.

II. Die Revisionsbeschwerde ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Die sofortige Beschwerde gegen den die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des Landesarbeitsgerichts (§ 519 b Abs. 2 ZPO) gemäß § 77 Satz 1 ArbGG ist statthaft, da sie vom Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache im Beschluß zugelassen worden ist.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt (§ 77 Satz 3 ArbGG i.V.m. § 577 ZPO). Zwar ist die Frist des § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht eingehalten, da der Beschluß des Landesarbeitsgerichts am 2. März 1983 zugestellt worden ist, die Revisionsbeschwerde jedoch erst am 29. März 1983 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist (§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Dies ist jedoch unschädlich, weil diese Notfrist hier durch die Zustellung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts nicht in Lauf gesetzt worden ist. Denn der Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen, in der eine Monatsfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde angegeben wird (in der Rechtsmittelbelehrung ist von "Rechtsbeschwerde" die Rede, also offenbar das falsche Formular verwendet worden). Dies führt dazu, daß das Rechtsmittel innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung möglich ist (§ 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG; vgl. Rohlfing/Rewolle/Bader, ArbGG - Stand Dez. 1981 - § 9 Anm. 7; möglicherweise etwas mißverständlich dazu Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 9 Rz 28). Eine Begründungsfrist ist bei der Revisionsbeschwerde nicht zu beachten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

2. Die sofortige Beschwerde ist aber unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß bei Eingang der Berufung beim Landesarbeitsgericht am 15. Oktober 1982 die Berufungsfrist bereits abgelaufen war. Es hat gleichfalls zu Recht den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

a) Entgegen der Ansicht des Klägers ist aufgrund seines eigenen Vortrages bzw. der von ihm vorgelegten Unterlagen von einer wirksamen Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 2. September 1982 auszugehen.

Aus der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und vom Kläger vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts P vom 11. Oktober 1982 ergibt sich, daß dem Rechtsanwalt M das Urteil am 2. September 1982 zugestellt worden ist. Dies korrespondiert mit dem auf dem betreffenden Empfangsbekenntnis angebrachten Eingangsstempel. Wenn Rechtsanwalt P nun zu einem im einzelnen unbekannten Zeitpunkt seine Unterschrift unter den Eingangsstempel auf das Empfangsbekenntnis gesetzt hat, bedeutet das, anders, als dies das Landesarbeitsgericht mutmaßte und der Kläger annimmt, nicht, daß Rechtsanwalt P am 2. September 1982 unterschrieben hat, sondern nur, daß er mit seiner Unterschrift bestätigen wollte, der von ihm vertretene Rechtsanwalt M habe das Urteil bereits am 2. September 1982 erhalten.

Es findet sich nirgends ein Hinweis darauf, aus welchem Grunde Rechtsanwalt P schon am 2. September 1982 für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgenommenen Rechtsanwalt M ein Empfangsbekenntnis hätte unterzeichnen sollen, noch dazu mit dem Zusatz "als amtlich bestellter Vertreter", da doch an diesem Tage noch gar nicht absehbar war, daß für Rechtsanwalt M ein amtlicher Vertreter zu bestellen sein würde.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Damit stellt sich die von der Revisionsbeschwerde aufgeworfene Frage danach, ob Rechtsanwalt P bereits vor seiner Bestellung zum amtlichen Vertreter des Rechtsanwalts M (am 6./7.9.1982) das Urteil wirksam entgegennehmen konnte, d.h. ob an ihn bereits am 2. September 1982 wirksam zugestellt werden konnte, nicht.

b) Ist das Urteil des Arbeitsgerichts an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 2. September 1982 zugestellt worden, so ist die Frist des § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG für die Einlegung der Berufung am 4. Oktober 1982 abgelaufen (§ 222 Abs. 1 und 2 ZPO, § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB), die am 15. Oktober 1982 eingegangene Berufung mithin verspätet eingegangen.

c) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist konnte dem Kläger nicht gewährt werden (§ 233 ZPO).

Zwar ist dem Kläger selbst kein Verschulden an der Versäumung der Frist anzulasten, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch nicht deswegen, weil er nach Erhalt des Schreibens des Rechtsanwalts P vom 27. September 1982 nicht das persönliche Gespräch mit dem Anwalt gesucht hat, sondern den Auftrag zur Berufungseinlegung nur telefonisch durch seine Ehefrau übermitteln ließ. Der Kläger konnte dies mit Recht für ausreichend erachten, zumal er von den Schwierigkeiten in der Kanzlei M offensichtlich nichts wußte und ihm Rechtsanwalt M bereits mit Schreiben vom 9. August 1982 (Fotok. Bl. 13 SenA) mitgeteilt hatte, er werde Berufung einlegen, sobald das Urteil schriftlich vorliege.

Doch muß sich der Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Prozeßbevollmächtigter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der amtlich bestellte Vertreter eines Rechtsanwalts (vgl. nur Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 85, Anm. 3 B m.w.Nachw.), hier also Rechtsanwalt P .

- 8 -



- 8 -

Das Verschulden des Rechtsanwalts P als des amtlich bestellten Vertreters des Rechtsanwalts M liegt hier insbesondere darin, daß er - darauf hat auch das Landesarbeitsgericht zutreffend abgehoben - zwar am 27. September 1982 die Akte des Rechtsstreites des Klägers gegen den Beklagten in Händen hatte und durchaus auch erkannte, daß die Berufungsfrist alsbald ablaufen werde (vgl. Schreiben des Rechtsanwalts P vom 27. September 1982 an den Kläger - Fotok. Bl. 14 SenA), dennoch aber nichts unternahm, um diese Frist einzuhalten. Jedenfalls ist nicht dargetan und nicht glaubhaft gemacht, daß Rechtsanwalt P irgendwelche Vorkehrungen getroffen hat, die von ihm gerade angesichts der Personalsituation in der Kanzlei M zu erwarten und die geeignet gewesen wären, die Einhaltung der Berufungsfrist zu gewährleisten. Demgegenüber reicht der pauschale Hinweis auf die angebliche "totale Überlastung" des Rechtsanwalts P bzw. auf den "Trubel der Ereignisse" nicht aus.

Erst recht ist ein Verschulden des Rechtsanwalts P anzunehmen, legt man den Wortlaut seines Schreibens vom 27. September 1982 (Bl. 14 SenA) an den Kläger zugrunde. Darin schreibt Rechtsanwalt P nämlich, er wolle die Vertretung des Klägers an Rechtsanwalt S in G - dieser hat dann auch für den Kläger Berufung eingelegt - abgeben, wenn er vom Kläger nichts Gegenteiliges höre. Daß er dies so rechtzeitig getan hätte, um die rechtzeitige Berufungseinlegung zu ermöglichen, ist nicht ersichtlich und nicht dargetan. Dies wäre aber erforderlich gewesen, wenn ihn der telefonische Auftrag des Klägers, Berufung einzulegen, tatsächlich nicht erreicht haben sollte, wovon er in seiner eidesstattlichen Versicherung ausgeht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

